

## Die Rolle der Justiz im Herrschaftssystem des NS-Staates

### Personelle Kontinuität und „Säuberungen“

Als die Nationalsozialisten 1933 an die Macht kamen, vertraten sie den Anspruch, eine neue, ja revolutionäre staatliche Ordnung in Deutschland zu etablieren. Auch das Justizwesen sollte in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt werden. Die Realität sah jedoch widersprüchlicher aus. Einerseits versuchten führende nationalsozialistische Politiker tatsächlich, Staatsapparat, Verwaltung und Justiz grundlegend umzuformen und eine spezifisch nationalsozialistische Rechtsordnung aufzubauen. Andererseits lässt sich bis zum Ende des Dritten Reiches im Justizwesen eine bemerkenswerte personelle und institutionelle Kontinuität feststellen. In einigen wesentlichen Punkten blieb das seit dem Ende des 18. Jahrhunderts entstandene Rechtssystem in Deutschland – von einigen zum Teil weitgehenden Sonder- und Ausnahmegesetzen abgesehen – während des Dritten Reiches in seinen äußerlichen Formen, aber auch generell in einigen Rechtsbereichen wie dem Bürgerlichen Recht oder dem Zivilrecht, bestehen. Entlassungen und Amtsenthebungen im Justizwesen blieben, verglichen mit anderen Berufsgruppen, unter dem Durchschnitt. Nur bei den Rechtsanwälten kam es zu einer umfangreichen personellen „Säuberung“. Viele Anwälte jüdischer Herkunft wurden entlassen, verfolgt und mussten später Deutschland verlassen. Die Mehrzahl der nach 1933 im Amt verbliebenen Richter und Staatsanwälte arbeitete auch während des Dritten Reiches loyal weiter. Das hatte nicht zuletzt mit der überwiegend national-konservativen Einstellung dieser Berufsgruppe zu tun. Überdurchschnittlich viele Juristen waren oder wurden zudem Mitglieder der NSDAP. Der politischen Indoktrinierung und der Stärkung eines spezifisch nationalsozialistischen Korpsgeistes dienten Maßnahmen wie die Einführung der Berufsbezeichnung „Rechtswahrer“, die Zwangsmitgliedschaft im berufsständischen „Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund“ oder die verbindlich vorgeschriebene Teilnahme für Referendare am „Gemeinschaftslager Hans Kerrl“ – benannt nach dem nationalsozialistischen Rechtspolitiker und spätere

ren Reichskirchenminister – in Jüterbog. Die Tätigkeit der noch in Deutschland verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte hingegen wurde schrittweise eingeschränkt und behindert. Ab 1938 durften sie sich nur noch „Konsulenten“ nennen und ausschließlich „jüdische Klienten“ vertreten.



**M 1 Urteilsverkündung am Volksgerichtshof gegen Attentäter des 20. Juli 1944 (in der Mitte Roland Freisler, Präsident des Volksgerichtshofes)**

Auch Frauen wurden per Gesetz aus dem Justizwesen ausgeschlossen. Während des Dritten Reiches war es ihnen verboten, als Richterin oder Staatsanwältin zu arbeiten. Damit war eine in der Weimarer Republik nur langsam durchgesetzte Entwicklung abgebrochen. Erst seit den 1920er Jahren war es Frauen überhaupt möglich, einen juristischen Beruf auszuüben. 1924 war die erste Richterin in Preußen ernannt worden. Bis 1933 arbeiteten in Deutschland lediglich 36 Frauen im Justizwesen; 252 waren als Rechtsanwältinnen tätig.

### Veränderung des Rechtsverständnisses

Kennzeichnend für das nationalsozialistische Justizwesen waren die Bemühungen um eine Vereinheitlichung und Zentralisierung (Verreichlichung) des Rechtswesens. Die Justizhoheit der Länder wurde bis 1934 aufgehoben; das Reichsjustizministerium in seinen Befugnissen und Zuständigkeiten beträchtlich erweitert. Im Gegensatz dazu entstanden aber auch rechtsfreie Räume, zunächst

unmittelbar nach 1933 für die SA, später für die SS, die NSDAP und andere NS-Organisationen. Während des Krieges erhielten auch Wehrmacht und Marine größeren rechtlichen Freiraum. Kriegsgerichte – insbesondere in den besetzten Gebieten – und gegen Ende des Krieges auch die berüchtigten Standgerichte agierten nicht nur gegen Militärangehörige, sondern in bestimmten Fällen auch gegen Zivilpersonen.

Grundsätzlich änderte sich im Dritten Reich auch das Rechtsverständnis. Galten bisher die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, der Schutz der Einzelperson und die Unabhängigkeit von Richter als oberste Prinzipien einer rechtsstaatlichen Ordnung, so setzten die Nationalsozialisten bewusst auf Ausnahmen und Sonderregelungen. Das Wohlergehen der „Volksgemeinschaft“ und die Reinheit der „Rasse“ galten nun als besonders schützenswerte Rechtsgüter. Für Juden, politische Gegner, geistig und körperlich Behinderte, sog. „Gemeinschaftsfremde“ oder „Asoziale“, während des Krieges auch für die als „minderwertig“ eingestuften Angehörigen anderer Völker, insbesondere Polen und Slawen, galt eine Sondergerichtsbarkeit. Sie waren damit grundsätzlich als Personen minderen Rechts eingestuft! Beispiele aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung sind der „Arierparagraph“, die Nürnberger Rassegesetze, die Euthanasie-Gesetzgebung oder das „Sonderstrafrecht gegen Polen und Juden“ von 1941.

Eine große, im Laufe der Jahre wachsende Bedeutung besaßen die Sondergerichte, die ab März 1933 bei allen Oberlandesgerichten gebildet wurden. Als eine Form von Schnelljustiz verurteilten sie zunächst vor allem politische Gegner des Nationalsozialismus – meist im Zusammenhang mit der sog. „Heimtückeverordnung“ vom März 1933 oder der Reichstagsbrandverordnung. Ab 1938

und noch einmal während des Zweiten Weltkrieges wurden die Zuständigkeiten der Sondergerichte beträchtlich erweitert. Der 1934 gebildete „Volksgerichtshof“ (VGH) diente der Aburteilung von NS-Gegnern in sog.



**M2 Justiz unterm Galgen, der preußische Justizminister Kerrl bei einem Besuch im Justizreferendar-Schulungslager Jüterbog mit angehenden Richtern und Staatsanwälten unter dem Justizsymbol „§“ am Galgen**

„Landes- und Hochverratsprozessen“. Besonders berüchtigt war der von 1942 bis zu seinem Tode im Februar 1945 amtierende Präsident des VGH, Roland Freisler. Opfer des besonders rigide urteilenden Volksgerichtshofes waren beispielsweise die Angehörigen der Widerstandsgruppen Weiße Rose, Rote Kapelle, die Mitglieder des Kreisauer Kreises und viele Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Aber auch die Sondergerichte bei den

Landesgerichten gingen rigoros gegen die Gegner des Nationalsozialismus vor. So wurden zum Beispiel vom Sondergericht Braunschweig zwischen 1933 und 1945 insgesamt mehr als 5000 Verfahren geführt und 92 Angeklagte zum Tode verurteilt. Fast die Hälfte der Hingerichteten waren Ausländer, zumeist Zwangsarbeiter.

In der Strafgesetzgebung verschärfte sich das Strafmaß für einige Delikte zum Teil drastisch. Die Todesstrafe konnte am Ende des Dritten Reiches für insgesamt 46 Straftatbestände verhängt werden. Zum Vergleich: in der Weimarer Republik waren es lediglich drei! Politische Maßgaben und eine angebliche Rücksicht auf das sog. „gesunde Volksempfinden“ erweiterten das Spektrum todeswürdiger Vergehen beträchtlich, insbesondere nach Ausbruch des Krieges. „Wehrkraftzersetzung“, „Kriegswirtschaftsverbrechen“, „Rundfunkverbrechen“ (das Abhören „feindlicher“ Sender“), Hochverrat, „Heimtücke“, „Rassenschande“, Widersetzlichkeiten in den besetzten Gebieten oder von Zwangsarbeitern, Desertion, das Erzählen politischer Witze und zahlreiche, unter anderen Umständen als Bagatellen eingestufte Vergehen, wurden in aller Regel mit der Todesstrafe geahndet. Der Interpretationsrahmen war dabei ebenso groß wie die Bereitschaft zur Denunziation, aber auch die Angst, wegen eines nur geringen Deliktes in die Mühlen der nationalsozialistischen Justiz und damit in akute Lebensgefahr zu geraten.

Die Todesstrafe in den Justizvollzugsanstalten wurde in der Regel mit dem Fallbeil oder – im Falle besonders „verwerflicher“ Straftaten – mittels des Strangs vollzogen. Justizstrafanstalten wie in Berlin-Plötzensee, Brandenburg oder Wolfenbüttel dienten als Hinrichtungsstätten für Regimegegner, Zwangsarbeiter oder sog. „Volksschädlinge“. Sie ergänzten in enger Kooperation das in ganz Deutschland und später auch in den besetzten Gebieten entstandene System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, die – mit Ausnahme der sog. Emslandlager (Börgermoor, Esterwegen) – nicht den Justizbehörden unterstanden.

Das Dritte Reich war – trotz der erwähnten Kontinuitäten – kein Rechtsstaat. Die Politisierung und Generalisierung des Rechts und insbesondere die rassistisch-völkische grundierte Sondergerichtsbarkeit der Nationalsozialisten widersprachen rechtsstaatlichen Grundsätzen ebenso wie das Prinzip des „Führerstaats“ mit seinen weit reichenden Sonderrechten für die NSDAP und ihre Gliederungen. Die Sondergerichtsbarkeit verletzte den Rechtsgrundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz massiv und diskriminierte Andersgläubige, Andersdenkende und Andersseiende, wie es die Historikerin Diemut Majer formuliert hat: Die Frage, „War das Dritte Reich als Ganzes ein Unrechtsstaat?“ muss, so Majer, also mit Ja beantwortet werden – trotz des Weiterbestehens äußerlicher Rechtsnormen und -institutionen.

### Umgang mit der NS-Justiz nach 1945

Im Westen war der Umgang mit der NS-Justiz nach 1945 weitgehend von einer personellen Kontinuität geprägt; im Osten kam es, von wenigen Ausnahmen wie dem ersten Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR und früheren NS-Kriegsrichters, Kurt Schumann, zu einem konsequenten personellen Bruch. Aber auch in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR existierte keine politisch unabhängige Justiz. Hier etablierte sich nach 1948 schrittweise ein zentralistisch ausgerichtetes Justizwesen, das in erster Linie als Macht- und Herrschaftsinstrument für den Ausbau des Sozialismus dienen sollte.

In den westlichen Besatzungszonen und der späteren Bundesrepublik blieben die meisten Juristen mit NS-Vergangenheit nach 1945 in ihren Ämtern. Bis auf zwei Richter wurde kein Richter oder Staatsanwalt wegen seiner Beteiligung an Todesurteilen oder anderen Justizverbrechen zur Rechenschaft gezogen. Entsprechende Verfahren kamen über Ermittlungen nicht hinaus und wurden zumeist stillschweigend eingestellt – allein in Niedersachsen betraf das mehr als fünfzig solcher Verfahren! Während die Opfer des NS-Justizwesens mit vielfältigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, konnten die meisten Richter oder Staatsanwälte ihre Karrieren nach dem Ende des Dritten Reichs nahezu bruchlos fortsetzen. In Niedersachsen waren nach 1945 etwa achtzig Prozent aller Richter ehemalige NSDAP-Mitglieder. Auch dem 1950 gebildeten Bundesgerichtshof (BGH) gehörten ca. achtzig Prozent früherer nationalsozialistischer Parteimitglieder an. Erst ab Mitte der 1980er Jahre schieden die letzten ehemaligen NS-Richter und Staatsanwälte altersbedingt aus dem bundesrepublikanischen Dienst aus. Für eine kritische Öffentlichkeit in der Bundesrepublik blieben die „furchtbaren Juristen“, wie sie der Dramatiker Rolf Hochhuth im Zusammenhang mit den Diskussionen um den baden-württembergischen Ministerpräsidenten und früheren Marinerichter Hans Filbinger einmal genannt hat, immer ein Skandal. Eine juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen war in dieser Konstellation nur schwer möglich. Urteile aus der NS-Zeit blieben lange formell in Kraft. Erst seit Mitte der 1980er Jahren wurde dieses verlängerte Unrecht teilweise aufgehoben und die Opfer rehabilitiert. Die strafrechtliche Rehabilitation war jedoch ein langwieriger Prozess. Das Prinzip der Einzelfallprüfung hatte lange Vorrang vor einer pauschalen Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile. Erst im Jahre 1998 verabschiedete der Deutsche Bundestag ein Gesetz, dass alle Urteile des berüchtigten Volksgerichtshofes und der Standgerichte aufhob. 2002 wurden auch die Urteile der Militärgerichte und diejenigen Urteile, die auf spezifischen NS-Gesetzen, Erlassen und Regelungen beruhen, in diese Regelungen einbezogen.

<sup>1</sup> Diemut Majer, Sonderrecht: das Ende des Rechts, in: Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Beiträge und Katalog zur Ausstellung, Baden-Baden (Nomos-Verlagsgesellschaft), 2002, S. 49–58, bes. S. 49f. (Zitat) und S. 57f.

**M4 Sonderstrafrecht gegen Polen**

Nach dem Überfall der Wehrmacht auf Polen am 1. September 1939 errichteten die deutschen Militär- und Zivilbehörden ein brutales Besatzungsregime. Mit der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941 wird die Diskriminierung der als „minderwertig“ eingestuften polnischen Bevölkerung juristisch fixiert. In der Verordnung heißt es unter anderem:

(2) [Polen und Juden] werden mit dem Tode bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begehen.

(3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen. [...] Das Sonderstrafrecht gegen Polen findet auch gegenüber den zahlreichen polnischen Zwangsarbeitern in Deutschland Anwendung. Die Strafbestimmungen sind außerordentlich hart. Selbst für kleine Vergehen und Bagatellen wird in der Regel die Todesstrafe verhängt und vollstreckt. So verurteilt das Sondergericht Braunschweig den polnischen Zwangsarbeiter Wladyslaw Pawlaczyk am 24. Juli 1942 zum Tode. In der Urteilsbegründung des Sondergerichts heißt es:

Der Angeklagte, der Pole ist, kam im Juni 1940 nach Braunschweig, wo er in der Konservenfabrik W. L. Ahrens, die nahezu ausschliesslich für die deutsche Wehrmacht arbeitet, was dem Angeklagten auch bekannt ist, als Arbeiter Beschäftigung fand. Etwa ab

dem 6. Mai 1942 fanden nach Deutschland freiwillig gekommene russische Arbeiterinnen, unter denen sich die Zeuginnen Sobolewskaja, Serikowa und Sagoruika befanden, Arbeit bei der Firma Ahrens. Kurze Zeit nach der Arbeitsaufnahme dieser machte sich der Angeklagte an sie heran und äusserte sich zu ihnen in mit ihnen wiederholt geführten Gesprächen dahin, dass sie langsamer und nicht so schnell arbeiten sollten, dass das Essen ja auch schlecht wäre, sie nicht so schnell arbeiten brauchten.

Er hat weiter zu ihnen sich ausgelassen, dass man jetzt noch mit ihnen gut umgehe, dass es aber noch anders werden würde und bemerkt, dass sie ja freiwillig gekommen, er und seine Landsleute aber zur Arbeit in Deutschland gezwungen seien. Als Grund für seine feindliche Einstellung gegen Deutschland führte er an, dass die Deutschen ihnen sein Land weggenommen haben, versicherte aber, dass sie nur abwarten sollten, die Polen würden es den Deutschen noch zeigen. Die Äusserungen des Angeklagten sind deutschfeindlich. Der Angeklagte hat ferner durch seine hetzerische Betätigung (Aufforderung zur langsamen Arbeit) und auch durch die sonst getanen Äusserungen eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet. Ein Pole, der in dieser Weise den Arbeitsfrieden stört, begeht nach Überzeugung des Gerichts ein so schweres Verbrechen, dass für die Annahme eines minder schweren Falles kein Raum ist. Der Angeklagte war daher zum Tode zu verurteilen.

Das Todesurteil wird in der Hinrichtungsstätte des Strafgefängnisses Wolfenbüttel vollstreckt. Auch der erst 16jährige polnische Zwangsarbeiter Walerjan Wróbel wird Opfer der nationalsozialistischen Justiz. Als er nach einem erfolglosen Fluchtversuch von seiner Arbeitsstelle auf einem Bauernhof in Bremen eine Scheune anzündet, wird er festgenommen und im Konzentrationslager Neuengam-

**M5 Walerjan Wrobel, erkennungsdienstliche Fotografie**

© Staatsarchiv Bremen

me inhaftiert. Auf der Grundlage der „Polen-Strafrechtsverordnung“ und der sog. „Volkschädlinge-Verordnung“ wird er trotz seines jugendlichen Alters – die ihn selbst nach nationalsozialistischer Gesetzgebung vor der Todesstrafe bewahrt hätte – zum Tode verurteilt und 1942 in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg hingerichtet.

Zur Begründung heißt es im Todesurteil:

Der Angeklagte hat trotz seiner Jugend und trotzdem er in seiner geistigen Entwicklung etwas zurückgeblieben zu sein scheint, nach der Überzeugung des Gerichts die Einsicht besessen, die Folgen für die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erkennen. Er hat mindestens damit gerechnet. Er hat sie in Kauf genommen, wenn-  
50 gleich er sie nicht anstrebte. Damit liegen die Voraussetzungen des § 3 V.Sch. [der sog. „Volkschädlinge-  
55 Verordnung“] gegen den Angeklagten vor. Das Gesetz kennt als Strafe nur die Todesstrafe. Der Angeklagte ist zwar noch jugendlich im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, er hatte bei Begehung der Tat gerade das 16.  
60 Lebensjahr vollendet, aber das Jugendgerichtsgesetz findet auf ihn als Polen keine Anwendung. Die Bestimmungen des deutschen Jugendgerichtsgesetzes sind lediglich für den jungen Deutschen geschaffen, um ihn durch Erziehungsmaßnahmen zu einem ordentlichen  
65 Volksgenossen zu formen.

Kurz vor seinem Schnellverfahren vor dem Sondergericht Bremen schreibt der katholische Junge, offensichtlich heimlich, einen Abschiedsbrief an seine Eltern:

Liebe Mutti und Papi,  
ich schreibe diese letzten Worte an Euch, dass ich nie mehr nach Hause zurückkomme, weil ich so eine schwierige Sache habe. Ich bitte aber noch Gott, den Allmächtigen, dass er mir hilft in diesem letzten Augenblick, dass ich zur Beichte und zur Heiligen Kom-  
75 munion gehen kann. Sollte ich aber noch weiter leben, dann schreibe ich schnellstens an Euch, liebe Eltern, dass Ihr euch um mich keine Sorgen macht. Ich werde noch ein Verfahren haben, und was der Richter über mich bestimmt, ob ich noch lange im Gefängnis sit-  
80 zen werde oder ob der Tod (mich erwartet), das weiß ich noch nicht. Und ich bitte Euch noch einmal, dass Ihr euch keine Sorgen macht, denn dieser Brief wurde vor dem Verfahren auf den Weg geschickt Und wenn ich nicht lebe, dann bitte ich nur um eine Heilige  
85 Messe, und ich verabschiede mich von Euch, Eltern, im letzten Augenblick, Ihr sollt möglichst lange leben und bittet Gott, dann hilft er Euch bei Gesundheit (zu bleiben).  
Gute Nacht liebe Mama, Papa, Bruder, Schwesterchen. 85

Aus: Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Beiträge und Katalog zur Ausstellung, Baden-Baden 2002, S. 86, 141 und 143

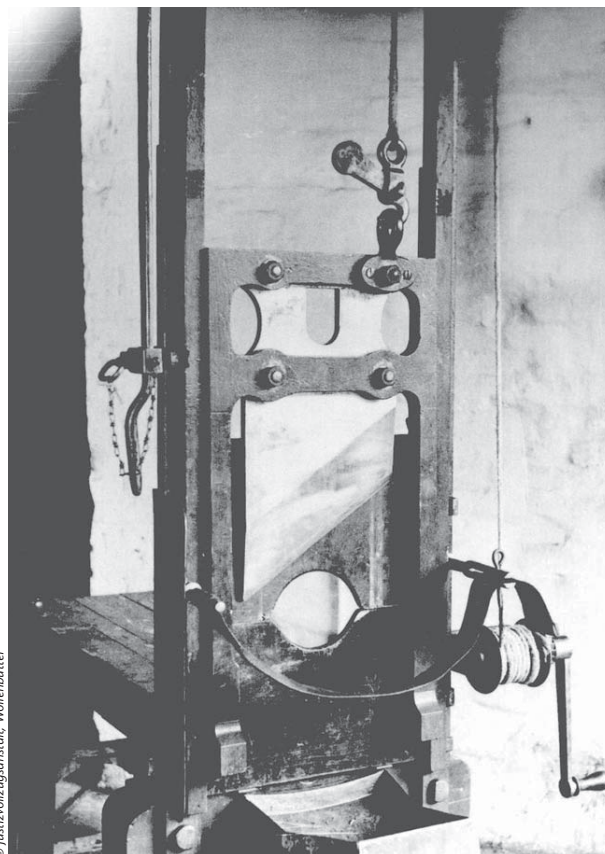
#### **M6 „Nacht-und-Nebel-Gefangene“ im Strafgefängnis Wolfenbüttel**

Auf Straftaten, die sich gegen das nationalsozialistische Besatzungsregime in den besetzten Gebieten richteten, stand grundsätzlich die Todesstrafe. Der sogenannte „Nacht-und-Nebel-Erlass“ vom 7. Dezember 1941 legt fest, diejenigen, die nicht sofort von Militärgerichten verurteilt und erschossen werden, bei „Nacht und Nebel“ nach Deutschland zu verbringen. Die Verfahren gegen die sogenannten „N.N.-Gefangenen“ finden vor Sondergerichten statt. Die Gefangenen werden in Justizgefängnisse und ab Herbst 1942 zunehmend direkt in die Konzentrationslager verschleppt. Seit 1943 ist das Strafgefängnis Wolfenbüttel eine der wichtigsten Haft- und Vollstreckungsanstalten im Deutschen Reich, da es vergleichsweise geschützt vor Luftangriffen liegt und die Vollstreckung der Todesstrafe schnell erfolgen kann. Der als Gefängnisseelsorger eingesetzte katholische Pfarrer Wilhelm Unverhau berichtet 1946 über die Situation von zehn zum Tode verurteilten französischen Widerstandskämpfern, die aus dem KZ Esterwegen nach Wolfenbüttel überführt worden waren:

Außer den Wachmannschaften und den leitenden Beamten des Strafgefängnisses in Wolfenbüttel hatte außer mir niemand zu den Gefangenen Zutritt. [...]

In ihrer Zelle hatten die Gefangenen auf ihrer Gefangenenkarte keine Namensangabe, sondern lediglich  
5 eine Nummer, und zwar hatten sie die Bezeichnung N.N. Sie wurden auch im Strafgefängnis als sogenannte N.N.-Gefangene geführt. [...]

#### **M7 Fallbeil der Hinrichtungsstätte Wolfenbüttel, Aufnahme vor dem Abtransport aus dem Gefängnis Hannover 1937**



© Justizvollzugsanstalt, Wolfenbüttel

Soweit ich mich erinnere, kamen diese 10 Gefangenen aus Poitiers im Mai 1943 nach Wolfenbüttel. [...] Jeder Gefangene hatte eine Einzelzelle, die mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen ausgestattet war: Bett, Schemel, ein aufklappbarer Tisch und ein Kleiderschrank für die Aufnahme der notwendigsten Gegenstände. Außerdem hatten diese Zellen Wasserleitung und Aborte. Die Gefangenen waren durch den Aufenthalt im Lager Esterwege körperlich sehr heruntergekommen. Dieser körperliche Zustand konnte sich infolge der knappen Ernährung auch nicht wesentlich bessern. Immerhin erklärten sie, dass der Aufenthalt in Wolfenbüttel gegenüber dem Aufenthalt im Lager Esterwege besser gewesen sei. Dass die Gefangenen körperlich misshandelt wurden, habe ich nicht feststellen können. Es hat mir auch keiner der Gefangenen etwas darüber geäußert, was sie zweifelsohne getan hätten, wenn irgendwelche Übergriffe von Seiten der Beamten vorgekommen wären. Wohl klagten sie über mangelhafte Verpflegung. Über den Grund ihrer Verurteilung sprachen sie in den meisten Fällen nicht. Wohl deuteten sie an, dass sie wegen Teilnahme an der Widerstandsbewegung gefangen gesetzt und nun zum Tode verurteilt wären. [...]

Ihr hartes Los trugen sie mit einer mannhaften Entschlossenheit. Wenn sie auch oft die harte Gefangenschaft drückte, so waren sie doch keinen Augenblick mutlos, sondern erfüllt von der Aufgabe gegenüber ihrer Nation. Das Erschütterndste war wohl, dass sie vor ihrer Hinrichtung mir versicherten, dass sie allen ihren Feinden von Herzen verziehen. [...] In ihren letzten Worten, die sie mir sagten, war immer wieder die Bitte ausgesprochen, ihrer nicht zu vergessen, ihre Angehörigen zu grüßen und doch dafür zu sorgen, dass ihnen ein christliches Begräbnis zuteil würde. Für alle war es bitter, dass sie den Tod durch das Fallbeil finden mussten. Lieber hätten sie es gesehen, wenn man sie erschossen hätte, wenn sie schon sterben mussten. [...] Ich möchte meinen Bericht schließen mit dem Hinweis, dass dieses mannhafte Sterben nicht nur auf mich einen tiefen, unauslöschlichen Eindruck machte, sondern auch auf die, die bei der Hinrichtung zugegen waren und die, wenn sie auch dem Staate dienen mussten, doch es unerträglich fanden, einem solchen Werk der Ungerechtigkeit und der Gewalt dienen zu müssen.

*Aus: Nationalsozialistische Justiz und Todesstrafe. Eine Dokumentation zur Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, hg. vom Niedersächsischem Justizministerium, Braunschweig 1991, S. 46ff.*

### **M8 Die zur Hinrichtungsstätte umgebaute ehemalige Schlosserei des Strafgefängnisses Wolfenbüttel, 1938, Außenansicht**



© Justizvollzugsanstalt, Wolfenbüttel

**M9 Versagen und Mut – Zum Umgang der Justiz mit ihrer NS-Vergangenheit**

Der Kriminologe und damalige niedersächsische Justizminister Christian Pfeiffer (geb. 1944) äußerte sich 2002 in seiner Rede zur Eröffnung der Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus – Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes“ in Berlin über das Versagen der deutschen Justiz im Nationalsozialismus und über die besondere Verantwortung der heutigen Justiz im Umgang mit ihrer NS-Vergangenheit:

Worin liegt nun – kurz zusammengefasst – das dramatische Versagen der Justiz vor 1945? Besonders auffallend ist hier das Wirken der Strafjustiz im NS-Staat. Sie fällt in der Zeit von 1933 bis 1945 nicht weniger als 16000 Todesurteile. Hinzu kamen fast 20000 weitere Todesstrafen, die von der Wehrmichtsgerichtsbarkeit und in den letzten Kriegsmonaten von Standgerichten verhängt wurden. Nur zum Vergleich: Im faschis-

tischen Italien wurden in der gleichen Zeit weniger als 100 Menschen hingerichtet.

Noch bis in die 80-er Jahre hat man diese erschütternden Zahlen nicht selten damit bemäntelt, dass die Justiz hier Werkzeug der nationalsozialistischen Gesetzgebung gewesen sei. Aber bei genauer Betrachtung entlarvt sich schnell ein anderes Bild. Zwar ist es richtig, dass die Nationalsozialisten nach der Machtergreifung und erst recht nach Kriegsbeginn die Zahl der Tatbestände beträchtlich erweitert hatten, in denen die Todesstrafe vorgesehen ist. Aber bei den meisten Fällen hatten die Strafrichter nach wie vor einen Entscheidungsspielraum. Und außerdem waren die Tatbestände bewusst so vage gefasst, dass eine große Bandbreite von Handlungen darunter subsumiert werden konnte. Dies bedeutete auch die Möglichkeit, den Entscheidungsspielraum zugunsten des Angeklagten zu nutzen. Und dies geschah eben meist nicht.

Wer vor diesem Hintergrund Todesurteile von NS-Sondergerichten, Kriegserichten oder gar des Volksgerichtshofes eingehender liest, findet rasch die frühere These widerlegt, hier habe sich die Justiz einem verbrecherischen System widerwillig gebeugt, unpolitisch und formal korrekt agiert. Stattdessen erweist sie sich in ihrer Mehrheit als willige Handlangerin des Systems, die Unrechtsnormen nicht nur exzessiv anwandte, sondern teilweise in vorausseilendem Gehorsam bzw. aus eigenem Antrieb über sie hinausging.

Ein Beispiel ist das Todesurteil gegen den Vorsteher der Jüdischen Kultusgemeinde in Nürnberg, Leo Katzenberger, wegen sogenannter Rassenschande. Der 67-jährige Katzenberger war wegen eines angeblichen Liebesverhältnisses mit seiner 30-jährigen Nachbarin Irene Seiler denunziert worden, wurde daraufhin verhaftet und wegen Verstoß gegen das Blutschutzgesetz von 1935 und die sogenannte Volksschädlingsverordnung von 1939 vor dem Sondergericht Nürnberg angeklagt [zum Tode verurteilt und hingerichtet].

[...] Das Urteil und die von der NS-Ideologie geprägte Rhetorik seiner Begründung zeigen, wie sehr sich große Teile der Justiz die Ziele der NS-Staats- und Parteiführung zueigen gemacht hatten. Aber auch die anderen Angehörigen der Justiz, die nicht unmittelbar an solchen Todesurteilen

**M10 Filmplakat**



© EuroVideo Bildprogramm GmbH, Ismening

beteiligt waren, haben mitgespielt, haben sich geduckt und im Sinne des Systems ganz überwiegend bestens funktioniert.

70 Was aber hat die Richter und Staatsanwälte dazu veranlasst, sich so zu verhalten und ihre juristisch-technischen Fähigkeiten in den Dienst der Machthaber zu stellen? Warum haben sie damit politische Maßnahmen bis hin zum Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen verliehen? Schließlich war es nur eine Minderheit unter ihnen, die von Beginn an als glühende Anhänger Hitlers einzustufen war. Die Mehrheit verschanzte sich schlicht hinter ihren Paragraphen und machte mit.

80 Bei der Suche nach Erklärungen für dieses angepasst-autoritätshörige Verhalten ist zunächst zu beachten, dass der Berufsstand der Richter in alten obrigkeitstaatlichen Traditionen verankert war. Man funktionierte eben als unpolitische Experten für die Auslegung und Anwendung von Gesetzen. [...] Hinzu kommt, dass auch nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten die gewohnte Gerichtsstrukturen und die traditionellen juristischen Handlungsmuster und Argumenationstechniken weitgehend beibehalten blieben. Das erweckte sowohl innerhalb der Justiz wie außerhalb den Anschein der Rechtsstaatlichkeit und half so, das Unrecht, das unter ihrem Dach geschah, zu bemänteln. Die Nationalsozialisten haben die alten Formen weitgehend respektiert und damit den Eindruck erweckt, als ob alles so bliebe wie es war. [...]

95 Natürlich gab es Nazi-Gesetze, die eindeutig nicht mit dem früheren Recht zu vereinbaren waren wie die [...] Verschärfungen des Strafrechts, die Euthanasie-Gesetze oder die Eingriffe in jüdisches Eigentum. Aber das waren Sondervorschriften, die den Kernbereich des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts unberührt ließen. Sie wurden von der Justiz ganz überwiegend passiv hingenommen und wenn nötig auch angewendet. Es gab da freilich auch Ausnahmen. Es gab Juristen, die sich der Gleichschaltung im NS-Staat aktiv widersetzt haben. [...]

100 Damit wende ich mich [...] dem zweiten Thema [...] zu, der Frage nämlich, wie die Justiz der Bundesrepublik Deutschland nach dem Krieg das Naziunrecht verarbeitet hat. [...]

110 Das niederschmetternde Fazit lautet: Bis auf zwei Ausnahmen in der unmittelbaren Nachkriegszeit ist kein Richter, kein Staatsanwalt wegen seiner Beteiligung an NS-Todesurteilen zur Rechenschaft gezogen worden.

115 Die wenigen Prozesse endeten [...] mit Freispruch – zumeist wurden entsprechende Verfahren aber eher lautlos bereits im Ermittlungsstadium eingestellt. Allein in Niedersachsen endeten über 50 Verfahren wegen Justizverbrechen auf diese Weise.

120 Mit der jahrzehntelangen Bestätigung des NS-Unrechts aber nicht genug: Nachdem die Alliierten ab 1945 zunächst mit der NS-Rechtsordnung gebrochen, im Nürnberger Juristenprozess 12 führende deutsche Justizjuristen zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt und zahlreiche belastete Richter und Staatsanwälte ihres Amtes enthoben hatten, befanden sich die Verurteilten bereits Anfang der 50er Jahre wieder in Freiheit und die Entlassenen – soweit sie noch verwendungsfähig waren – in ihren Ämtern.

125 So betrug in Niedersachsen der Anteil von Richtern, die einstmals Mitglieder der NSDAP gewesen waren, mehr als 80 % und auch der Bundesgerichtshof, der 1950 den Obersten Gerichtshof der Britischen Zone als höchste Revisionsinstanz ablöste, wurde zu etwa 80 % mit ehemaligen NS-Richtern besetzt. Erst Mitte 135 der 80er Jahre schieden die letzten formell belasteten Juristen altersbedingt aus dem Justizdienst aus.

140 Ein besonders bekanntes Beispiel aus Hannover ist der Landesgerichtsdirektor Dr. Kurt Bellmann. Als Vorsitzender des Sondergerichts Prag war er in der Zeit von 1941 bis 1945 für mindestens 110 Todesurteile gegen Oppositionelle verantwortlich. Dafür wurde er 1947 in Prag zu lebenslanger Haft verurteilt, jedoch 1955 als nichtbegnadigter Verbrecher in die Bundesrepublik abgeschoben. Bereits 1956 amtierte er wieder als 145 Direktor des Landgerichts Hannover. Eine noch steilere Karriere machte der Staatsanwalt Dr. Willi Geiger. Zunächst profilierte er sich mit seiner Doktorarbeit, mit der er das Berufsverbot für jüdische Journalisten, den sogenannten Arierparagraphen, juristisch rechtefertigte. [...] Später hat er an sechs Todesurteilen von Sondergerichten mitgewirkt. Das bekannteste war das Urteil gegen den 19-jährigen Juden Stachak, der 1945 wegen Rassenschande mit seiner 16-jährigen deutschen Freundin hingerichtet wurde. In diesem Fall hat 155 Geiger durch persönlichen Einsatz erfolgreich darauf hingewirkt, dass ein zunächst auf Lebenslang und Einweisung in ein Konzentrationslager lautendes Urteil in die Todesstrafe umgewandelt wurde. Ich erwähne diese Geschichte, weil Herr Dr. Geiger später Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Präsident des Deutschen Katholikentages geworden ist. [...]

160 Erst als die für das NS-Unrecht Verantwortlichen nicht mehr in Machtpositionen saßen oder schlicht gestorben waren, war endlich der Weg frei, eine breite Erinnerungskultur in Gang zu bringen.

*Aus: Versagen und Mut – Zum Umgang der Justiz mit ihrer NS-Vergangenheit. Rede von Prof. Dr. Christian Pfeiffer am 10. September 2002 in Berlin, Hannover 2002, S. 4ff.*



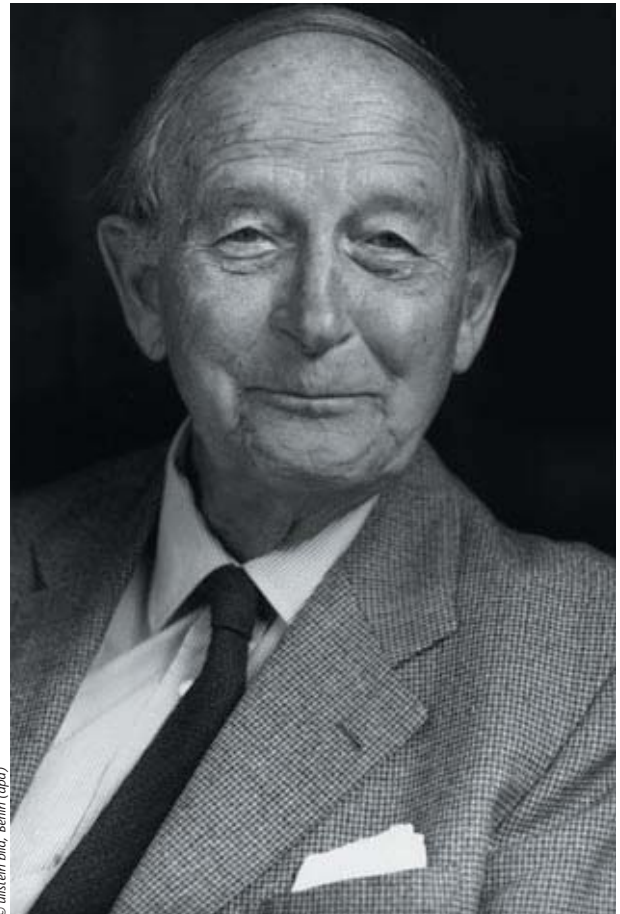
### M11 Trauerrede zum Tod des Marinerichters Filbinger

Am 1. April 2007 stirbt Hans Filbinger, 1966 bis 1978 Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, langjähriger Landesvorsitzender der baden-württembergischen CDU und zwischen 1973 bis 1979 auch stellvertretender Bundesvorsitzender der CDU. Filbinger muss 1978 von seinem Amt als Ministerpräsident zurücktreten, als bekannt wird, dass er während des Zweiten Weltkrieges als Marinerichter Todesurteile gegen Deserteure mit zu verantworten hatte. Als sein Nachfolger im Amt, Ministerpräsident Günther Oettinger während seiner Trauerrede Filbinger als einen Gegner des Nationalsozialismus zu rehabilitieren versucht, reagiert die Öffentlichkeit schockiert. Oettinger sieht sich wenige Tage später gezwungen, sich von seinen verharmlosenden und sachlich falschen Aussagen zu distanzieren. In der am 12. April 2007 gehaltenen Trauerrede heißt es zur Rolle Filbingers im Nationalsozialismus:

[...] Ich maße mir nicht an, sein Leben und Wirken in wenigen Sätzen zusammenfassen zu können. Aber klar ist: Hans Filbinger war mehr als nur ein großer Politiker. Seine Person steht für beinahe 100 Jahre deutscher  
5 Zeitgeschichte! So blicken wir heute mit großem Respekt auf einen Mann, der alle Höhen und Tiefen des letzten Jahrhunderts selbst erlebt hat. [...]

Anders als in einigen Nachrufen zu lesen, gilt es festzuhalten: Hans Filbinger war kein Nationalsozialist. Im  
10 Gegenteil: Er war ein Gegner des NS-Regimes. Allerdings konnte er sich den Zwängen des Regimes ebenso wenig entziehen wie Millionen Andere. Wenn wir als Nachgeborene über Soldaten von damals urteilen, dann dürfen wir nie vergessen: Die Menschen lebten  
15 damals unter einer brutalen und schlimmen Diktatur! Hans Filbinger wurde – gegen seinen Willen – zum Ende des Krieges als Marinerichter nach Norwegen abkommandiert. Er musste sich wegen seiner Beteiligung an Verfahren der Militärjustiz immer wieder gegen  
20 Anschuldigungen erwehren. Es bleibt festzuhalten. Es gibt kein Urteil von Filbinger, durch das ein Mensch sein Leben verloren hätte. Und bei den Urteilen, die ihm angelastet werden, hatte er entweder nicht die Entscheidungsmacht oder aber nicht die Entscheidungs-  
25 freiheit, die viele ihm unterstellen.

Hans Filbinger hat mindestens zwei Soldaten das Leben gerettet. Einer von ihnen, Guido Forstmeier, weilt noch heute unter uns und kann bezeugen, dass sich Filbinger dabei großer Gefahr ausgesetzt hat. [...]



© ullstein bild, Berlin (dpa)

### M12 Portrait Hans Filbinger

Hans Filbinger hat also die schreckliche erste Hälfte  
30 des letzten Jahrhunderts nicht nur erlebt, er hat sie auch erlitten. Jahrzehnte später wurde ihm seine Mitwirkung während der letzten Kriegswochen vorgehalten. Viele waren befremdet. Er war betroffen und ge-  
35 kränkt. Mit seinem Rücktritt zog er eine weitreichende Konsequenz.

Für mich und meine Generation ist es leicht, die Kriegs-  
zeit zu beurteilen. Vielleicht aber in Wahrheit schwer  
40 oder auch unmöglich, weil wir sie nicht erleben mussten. Und wir nicht ermessen können, wie brutal und diktatorisch die Umstände damals gewesen sind. [...]

Aus: Süddeutsche Zeitung, URL: /deutschland.artikel/777/109668/article/html (9.6.2007).

### Arbeitsvorschläge:

1. Kennzeichnen Sie mit eigenen Worten die wichtigsten Merkmale der NS-Justiz. Worin liegt das Besondere des nationalsozialistischen Justizwesens? Worin unterschied sich die Justiz im Dritten Reich von der Justiz in der Weimarer Republik und in der Bundesrepublik?
2. Sondergesetze und Sonderverordnungen bildeten einen wichtigen Bestandteil der NS-Gesetzgebung. Nennen Sie Beispiele für die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit und beschreiben Sie an Hand eines ausgewählten Gesetzes / einer Verordnung Inhalt, Ausrichtung und Auswirkungen dieser Bestimmungen.
3. 1941 wurde der Vorsitzende der jüdischen Kultusgemeinde von Nürnberg, Leo Katzenberger, wegen sog. „Rassenschande“ von einem Sondergericht zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Fall Katzenberger gehörte zu den bekanntesten Fällen nationalsozialistischer Rechtsbeugung. Bereits in dem US-amerikanischen Filmklassiker „Das Urteil von Nürnberg“ (1961) spielte diese Begebenheit eine wichtige Rolle. 2001 widmete sich der deutsche Regisseur Joseph Vilsmaier diesem Fall in dem Spielfilm „Leo & Claire“. Informieren Sie sich über die dem Film zu Grunde liegenden Ereignisse und diskutieren Sie nach dem Film die Umsetzung des Stoffes durch Vilsmaier.
4. Stellen Sie Kurzbiographien von Juristen im Dritten Reich zusammen. Berücksichtigen Sie dabei sowohl die verfolgten und emigrierten Juristen als auch diejenigen, die im Dritten Reich in ihren Ämtern blieben und Karriere machten! Vergleichen und diskutieren Sie ihre Ergebnisse anschließend in Arbeitsgruppen!
5. Am 1. April 2007 verstarb der frühere Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Hans Filbinger (1913–2007). Anlässlich des Todes von Filbinger flammte die bereits Ende der 1970er Jahre geführte Diskussion um Filbingers Rolle als Marinerichter und seine Beteiligung an Todesurteilen gegen Deserteure wieder auf. Informieren Sie sich über den „Fall Filbinger“ und diskutieren Sie, wie die Bundesrepublik und die bundesrepublikanische Justiz mit ihrer NS-Vergangenheit umgegangen ist und umgeht.
6. Ehemalige NS-Richter und Staatsanwälte verteidigten ihre Rolle im Dritten Reich und ihre Beteiligung an NS-Justizverbrechen mit der vor 1933 vorherrschenden Lehre des Rechtspositivismus. Nach dieser rechtsphilosophischen Auffassung sind Juristen ausschließlich an das positive, also gesetzliche bzw. geschriebene Recht gebunden – unabhängig von deren Inhalt, verfassungsrechtlichen oder ethisch-moralischen Bedenken: „Gesetz ist Gesetz“, könnte die Kurzformel dafür heißen. Setzen Sie sich mit dieser Rechtsauffassung und ihrer Instrumentalisierung zur Verteidigung des NS-Unrechts in einer Diskussionsrunde auseinander.